

## **ZUSTELLUNG DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Gemäß § 10 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) wird folgendes Dokument:

Das Hausverbot vom 23.09.2025, der Stadt Dormagen, Der Bürgermeister, Bereich 3/F 57/8, Soziales Wohnen, Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen, für:

Herrn: Vladyslav Budarin  
letzte bekannte Anschrift: Fichtenweg 2, 41540 Dormagen

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Bevollmächtigten nicht möglich ist. Es kann bei dieser Behörde, Zimmer 1.01, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Dormagen, den 23.09.2025  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Jäppelt